

RS OGH 2008/2/7 8Bs26/08t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.02.2008

Norm

StPO §101 Abs2

Rechtssatz

Zwar sind gerichtliche Beweisaufnahmen bei "glamourösen" Fällen nicht auf "politische Strafsachen" eingeschränkt; im Fall eines gegen einen aktiven Rechtsanwalt wegen verschiedener (nicht außergewöhnlicher) Vermögensdelikte zu führenden Strafverfahrens liegt jedoch kein besonderes öffentliches Interesse iSd § 101 Abs 2 StPO vor.

Entscheidungstexte

- 8 Bs 26/08t

Entscheidungstext OLG Linz 07.02.2008 8 Bs 26/08t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:2008:RL0000078

Zuletzt aktualisiert am

12.11.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at